



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 43. Ueber den Verlust des Erbrechts der Kinder, wenn die Aeltern die  
Güter verlassen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

dann allemal zustehet, wenn nicht mit Landes- und gutsherrlicher Bewilligung aus besondern dazu bewegenden Ursachen den Kindern zweyter Ehe der Hof verschrieben oder aufgetragen wird."

Ferner ergieng auf einen Bericht des Amts Bräke vom 31. Decemb. 1802, am 15. Febr. dieses Jahrs aus der Regierung folgende Resolution:

"Es werden zwar die beyden Steinkamp'schen Söhne wegen ihrer Desertion und Verheurathung außer Landes ihres Rechts an der ältesten Stätte verlustig erklärt; da aber auf diesen Fall die Verordnung vom 24. Sept. 1782 ad 2. nicht anwendbar ist, mithin der vom Colon. Steinkamp nachgesuchten Uebertragung seiner Stätte an seine zweyte Tochter nicht anders Statt gegeben werden kann, als wenn die älteste Tochter wegen des, auf sie nun bezugbrachten, Anerbenedts ihre Einwilligung dazu, allenfalls gegen ein, ihr zu bewilligendes, angemessenes Abdicat ertheilt hat, oder sich zur Ausnahme nicht gehörig qualificiren kann; so hat das Amt u. s. w."

§. 43. Ueber den Fall: ob die Kinder ihr Erbrecht verlieren, wenn der Vater derselben die Güter, welche er als Leib- und Gutspflichtiger besessen hat, verläßt? gebe ich Auszugsweise die vorgefundenen *praejudicia*:

Als Colonus Johst Henrich Dieckmann in Heiden aus dem Arreste, worinn er Diebstahls

halber sich befand, entwichen war und das Land verlassen hatte, wurde im Jahr 1770 das Colonnat desselben dem Johann Berend Thüner von Ahmsen, dessen damaligen und künftigen Leibeserben, als eine vacant gewordene Stätte, mit völligem Erbrechte *ex nova gratia* wieder übertragen und der Meyerbrief ertheilt.

Hierauf bezieht sich folgende, aus der Regierung am 9. Febr. 1796 auf die Vorstellung der Anne Catharine Friderike Dieckmann ergangene, Resolution:

„Supplicantin wird auf die Rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 15. Jan., 31. März, 23. Jul., und 3. Septbr. 1795 verwiesen, da weder ihr Vater, wie er durch seine Entweichung den Hof verließ, noch seine unmündigen Kinder, dem Hofe vorstehen und die Obliegenheiten eines Coloni erfüllen konnten, deren Mutter aber um die Uebertragung desselben an ihren Schwager und ihre Schwester, die Eheleute Thüners, nachsuchte und gewisse Vortheile für sich und ihre Kinder dagegen erhielt u. s. w.“

Auf ein vom Schuhmachersgesellen Steinhasgen aus Maspe, wider den Col. Johann zu Wörderfeld, im Amte Schwalenberg, eingereichtes Resstitutionsgesuch ergieng von der Regierung=Canzley am 26. Sept. 1799 der Bescheid:

„Da Implorantens Vater des befragten Colonnats, von welchem er entwichen war, verlustig erklärt, und nur dessen ältesten damals schon  
schon

schon gebornen Sohne das Unerbe-  
recht daran vorbehalten ist; wor-  
auf jedoch Implorant, als jüngerer  
nach der Abäußerung seines Vaters  
gezeugter und nicht auf der Stätte  
geborner Sohn keinen Anspruch ma-  
chen, noch sich aus der Person sei-  
nes verstorbenen ältern Bruders,  
weil dieser das Colonat nicht ange-  
treten, und dadurch die ihm vorbe-  
haltenen Ansprüche realisirt hat,  
ein Successionsrecht anmaßen kann;  
so wird derselbe mit seinem Resti-  
tutionsgesuche abgewiesen. Diese Sa-  
che kam hiernächst noch durch den Weg der Ap-  
pellation an das Kaiserl. und Reichs = Kam-  
mergericht, wo sie noch nicht entschieden ist.

§. 44. Wenn die abgefundenen Kinder dem  
Unerbe- oder Erbrechte entsagt haben, so verlies-  
ren sie den Regreß zur Succession.

In Recurs = Sachen der Anna Marie Wül-  
ken, verehligten Brockmanns, in der Wülffen,  
wider den Hoppenplöcker und Bauerrichter Wülke  
N. 43. zu Kohlstädt, Amts Horn, ist von der  
Regierungs = Canzley unterm 5. Septbr. 1793 er-  
kannt:

„Da besage Eheprotocolls vom 11. Octob. 1781  
der Klägerinn bey ihrer Verheurathung, wie  
ihr Bruder, der Uerbe, verstorben war, von  
der Wülkenschon Stätte, außer dem gewöhnli-  
chen Brautshage, wegen des ihr daran zuge-  
stanz